

TRACHTENVEREIN ALMARAUSCH OSTERMÜNCHEN

GEGRÜNDET 1920

Satzung des GTEV „Almarausch“ Ostermünchen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein „Almarausch“ Ostermünchen e.V. mit Sitz in Ostermünchen, Landkreis Rosenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins: Erhalt der Gebirgstracht und der althergebrachten Sitten und Gebräuche, im Besonderen die heimischen Schuhplattler und Tänze sowie das Laienspiel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Belange und stellt sich mit seinem Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglied kann jeder ab dem 14. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft erworben, die über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinsatzung an. Bei Minderjährigen muss jedoch die Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Pflicht jedes Mitglieds ist, das Ansehen des Vereins zu fördern und stete Kameradschaft zu pflegen. Zuwiderhandelnde können laut § 9 nach einmaliger Verwarnung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Aktive Mitglieder sind, welche im Besitz der vollständigen Tracht sind und sich am Vereinsleben aktiv beteiligen. Fördernde Mitglieder sind, welche nicht im Besitz der vollständigen Tracht sind. Ehrenmitglieder und -vorstände werden von der Vereinsvorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§ 7

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Vorstandschaft und dem Ausschuss vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei, ist jedoch der Vorstandschaft schriftlich anzumelden und evtl. rückständige Beiträge sind zu entrichten. Sollte ein Mitglied durch triftige Gründe aus dem Verein austreten, so kann ein solches nach Ablauf von drei Monaten wieder aufgenommen werden, wird aber einem neu eintretenden Mitglied gleichgestellt.

§9

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft erfolgen, endgültig entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit darüber.

§10

Mitglieder der Vorstandschaft:

1. Vorstand/in, 2. Vorstand/in, 3. Vorstand/in,
1. Schriftführer/in, 1. Kassierer/in

Die Zusammensetzung des Vereinsausschusses regelt die Geschäftsordnung.

Die Vorstandschaft und der Ausschuss werden auf die Dauer von 3 Vereinsjahren bei der Generalversammlung gewählt. Bei dieser wird die Entlastung der Vorstandschaft und die Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses durchgeführt. Die Vorstandschaft und der Ausschuss entscheiden über alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Alljährlich hat der Vorstand eine Generalversammlung und eine Frühjahrsversammlung durchzuführen. Vertretungsberechtigt ist die Vorstandschaft bis zur nächsten Wahl.

§ 11

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der 1., 2., oder 3. Vorstand/in, jeder für sich allein. Der Vorstandschaft werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§12

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Abstimmung durch Akklamation ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Erhebt kein anderes Mitglied Widerspruch kann ein anderes Wahlverfahren zugelassen werden.

§ 13

Die Einladung zur Generalversammlung und Frühjahrsversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Tageszeitung (Mangfall- Bote), mindestens eine Woche vorher. Die Tagesordnung wird eine Woche vorher im Schaukasten des Vereins veröffentlicht.

§14

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse muss eine Niederschrift gefertigt werden. Diese muss vom Schriftführer/in und dem 1. Vorstand/in unterzeichnet werden.

§ 15

1. Ab 01.01.2014 werden Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren ausgeführt. Die Mandatsreferenznummer wurde den Mitgliedern bereits mitgeteilt. Die Beiträge werden ab 2014 im April abgebucht.
2. Aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung zur Förderung des Ehrenamtes (Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, § 3 Nr. 26a EStG) können die im Verein ehrenamtlich tätigen Personen eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des im o. g. Gesetz genannten Betrages (bei Beschlussfassung am 31.10.2013 720 €) erhalten. Über die Auszahlung und die Höhe im Einzelfall entscheidet die Vereinsvorstandschaft auf Antrag der betreffenden Personen.

§16

Der Verein kann sich nicht auflösen solange noch sechs aktive Mitglieder dagegen sind. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steht das Inventar und das Barvermögen dem zuständigen Gemeindeamt zu, dieses ist verpflichtet es zu wohltätigen Zwecken zu verwenden.

§17

Inkrafttreten der Satzung:

Die vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 31.10.2013 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft hat hierzu eine Geschäftsordnung erlassen.

Treu dem guten alten Brauch!

1. Vorstand

gez. Brigitte Kiemer

2. Vorstand

gez. Manfred Strauß

3. Vorstand

gez. Sepp Lausch

1. Kassier
gez. Wolfgang Osterloher jun.

1. Schriftführer
gez. Lenz Asböck